Der Begriff des Rechtsgeschäftes in § 302a und e des Strafgesetzbuches

Inaugural-Dissertation

der

juristischen Fakultät

der

Friedrich-Alexanders-Universität zu Erlangen

vorgelegt von

Franz Wenninger

aus Fürth,

gepr. Bibliothekpraktikant,

z. Z. zur Aushilfe an der Kgl. Bibliothek Bamberg.

ACAD. LANDSHUT BIBL.

Approbiert am 12. Juni 1910.

BAMBERG

Gedruckt in der Handels-Druckerei

– 1910 –

39

Referent: Universitätsprofessor Dr. Ph. Allfeld.

INHALTS-VERZEICHNIS

		Seite
Einleitung		1
§ 1.	Scheidung der Wuchergeschäfte in 2 Gruppen	7
§ 2.	Der wirtschaftliche Zweck des Darlehens	10
§ 3.	Die zweiseitigen Rechtsgeschäfte, welche demselben wirtschaftlichen Zweck dienen wie das Darlehen	24
§ 4.	Der wirtschaftliche Zweck der Stundung einer Geldforderung; die anderen zweiseitigen Rechtsgeschäfte, welche demselben Zwecke dienen	32
§ 5.	Der Begriff des Rechtsgeschäftes in § **302 a** u. **e** St.G.B.	37
	I. § 302 a	37
	II. § 302 e	42
	III. Innere Berechtigung der Erweiterung des Tatbestandes des § 302 a	45

LITERATUR-VERZEICHNIS

Binding, Lehrbuch des gemeinen deutschen Strafrechts, besonderer Teil, 1. Band, 2. Aufl., 1902.

Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen (RGSt.).

Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen (RGZ.).

Frank, Reinh., Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich nebst Einführungsgesetz, 3. u. 4. Aufl. Leipzig 1903.

Freudenstein, Das Reichswuchergesetz vom 24. Mai 1880. Minden 1882.

Friedmann, Das Reichswuchergesetz in der Fassung der Wuchergesetznovelle vom 19. Juni 1893. Berlin 1894.

Fuld, Das Wuchergesetz in der Fassung des Gesetzes vom 19. Juni 1893. Leipzig 1893.

Geiershöfer, Das geltende deutsche Wucherrecht mit besonderer Berücksichtigung des Gesetzes vom 19. Juni 1893. Nürnberg 1894.

Henle, Wilh., Die Wuchergesetze vom 24. Mai 1880 und 19. Juni 1893. München 1894.

Isopescul-Grecul, Das Wucherstrafrecht. Der Kredit- und Barwucher. I. Band. Leipzig 1906.

Kahn, Julius, Die Reichswuchergesetze vom 24. Mai 1880 und 19. Juni 1893. Bamberg 1895.

Koffka, Die Reichs-Wuchergesetze vom 24. Mai 1880 und 19. Juni 1893. Berlin 1894.

Kronecker, Über die beabsichtigte Erweiterung des Wuchergesetzes. 34. Jahresbericht d. Jur. Gesellschaft in Berlin. 1893.

Kronecker, in Gruchots Beiträgen zur Erläuterung des deutschen Rechts, 38. Jahrg.

Lilienthal, in der Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, 8. Band.

v. Liszt, Lehrbuch des deutschen Strafrechts, 16./17. Aufl. 1907.

Meisner, Die Reichswuchergesetze vom 24. Mai 1880 und 19. Juni 1893, in: Die strafrechtl. Nebengesetze des deutschen Reiches, erläutert von Stenglein, Appelius und Kleinfeller, 1. Supplement.

Meyer, Hugo, Lehrbuch des deutschen Strafrechts, 6. Aufl., umgearb. von Allfeld. Leipzig 1907.

Oertmann, im Handwörterbuch der Staatswissenschaften V, S. 394 ff.

Olshausen, Kommentar zum Strafgesetzbuch für das deutsche Reich, 6. Aufl. 1900.

Sammlung sämtl. Drucksachen des deutschen Reichstages 8. Leg.-Per., II. Session, 1892/93, II. Bd. Nr. 70 = Motive zu dem Gesetz vom 19. Juni 1893, Nr. 141 = Bericht der X. Kommission.

Schmidt, Rich., Wucher und Ausbeutung. in: Vergleichende Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts, bes. Teil, VIII. Bd., S. 161 ff. Berlin 1906.

Schriften des Vereins für Sozialpolitik. XXXVIII. Verhandlungen von 1888. Leipzig 1889.

v. Schwarze, Oskar, Reichsgesetz betr. den Wucher vom 24. Mai 1880. Erlangen 1881. In: Bezold, Die Gesetzgebung des deutschen Reiches mit Erläuterungen, 3. Teil, Strafrecht, Band 5, Heft 1.

Seuffert, Herm., in der Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, Bd. 14.

Verhandlungen des deutschen Reichstages, stenographische Berichte, 8. Leg.-Per., II. Session 1892/93, 1. u. 3. Band.

Vorentwurf zu einem Deutschen Strafgesetzbuch, Begründung, besond. Teil, S. 834.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41543505_0125

EINLEITUNG.

Der Zweck dieser Abhandlung rechtfertigt es, wenn der Entwicklungsgang der Wuchergesetzgebung des Deutschen Reiches, dessen Darstellung sich als natürliche Einleitung darbietet, in seinem Verlaufe bis zum Zustandekommen des Gesetzes vom 19. Juni 1893 im folgenden nicht ausführlich, sondern nur in kurzen Umrissen aufgezeichnet wird; denn abgesehen davon, dass derselbe von Henle, Isopescul-Grecul und anderen eingehend behandelt wird, ist auch seine Kenntnis hier nur insoweit notwendig, als es die Beurteilung der jetzt geltenden gesetzlichen Bestimmungen notwendig macht. Andererseits aber ist eine Hervorhebung derjenigen Einzelheiten aus der Entstehungsgeschichte der §§ 302 a und e des Strafgesetzbuches geboten, welche für das Thema von Wichtigkeit sind; da jedoch diese letzteren in den weiteren Ausführungen Verwendung finden müssen, mögen sie zweckmässig eben dort erst angeführt werden, wo es die fortschreitende Darstellung mit sich bringt.

Nach 1850 gewann, wie schon einmal Ende des 18. und zu Beginn des 19. Jahrhunderts, die Richtung des wirtschaftlichen Individualismus, die das Heil in der freien Entfaltung der Kräfte der Einzelnen erblickte, grossen Einfluss auf weite und massgebende Kreise, und man ging unter dem Banne dieser Ideen daran, auch auf dem Gebiet des Kapitalverkehrs die Schranken unbehinderter Ausnutzung wegzuräumen. So hob nach dem Vorgang anderer Staaten das Gesetz des Norddeutschen Bundes vom 14. November 1867, die vertragsmässigen Zinsen betreffend,

und das bayrische Gesetz vom 5. Dezember 1867, die Abänderung der gesetzlichen Bestimmungen über die Zinsen betreffend, die gesetzlichen Zinsbeschränkungen auf und damit das Delikt des Wuchers, das nur in der Überschreitung derselben bestanden hatte. Aber die schlimmen Folgen, die sich ehedem nach der gleichen Änderung der Gesetzgebung in Österreich unter Joseph II. und in Frankreich nach der grossen Revolution gezeigt hatten, blieben jetzt auch in Deutschland nicht aus: rücksichtslose Ausbeutung machte sich breit und führte, besonders in einzelnen Teilen des Reiches, bedenkliche soziale Schäden mit sich. Diese Zustände bewirkten natürlicherweise eine Reaktion; das Prinzip der Vertragsfreiheit fand eine immer grössere Gegnerschaft, welche die Forderung der Bekämpfung des Wuchers mit strafrechtlichen Massnahmen erhob.

Diese Bewegung fand ihren gesetzgeberischen Ausdruck zunächst in dem Gesetz vom 24. Mai 1880, das wegen Wuchers denjenigen mit Strafe bedrohte, der „unter Ausbeutung der Notlage, des Leichtsinns oder der Unerfahrenheit eines anderen für ein Darlehen oder im Falle der Stundung einer Geldforderung sich oder einem Dritten Vermögensvorteile versprechen oder gewähren lässt, welche den üblichen Zinsfuss dergestalt überschreiten, dass nach den Umständen des Falles die Vermögensvorteile in auffälligem Missverhältnis zu der Leistung stehen". Die darin aufgestellte Grundlage des Tatbestandes des Wucherdeliktes, nämlich das Darlehen und die Stundung einer Geldforderung, die beiden Grundformen der Geldkreditgeschäfte, war somit von derjenigen der alten Zinstaxengesetze eigentlich nicht verschieden, hier wie dort war das Delikt Zinswucher, der Fortschritt bestand nur in dem Ausbau des Komplexes der übrigen Tatbestandsmomente aus dem inneren Wesen des Deliktes heraus gegenüber der früheren rein äusserlichen Konstruktion.

Es zeigte sich bald, dass damit kein Endpunkt, sondern nur eine Zwischenstufe in der Entwickelung erreicht war. Die Erfahrungen, welche die Anwendung des Gesetzes brachte, erweckten die Anschauung, dass man bei der Umgrenzung des

Tatbestandes des Wuchervergehens zu engherzig gewesen sei und eine breitere Basis schaffen müsse, um dem wucherlichen Gebaren energischer zu Leibe gehen zu können. Denn wenn auch von behördlicher Seite die Wirkung des Gesetzes als verhältnismässig günstig bezeichnet wurde,[1] so zeigt doch die niedrige Zahl der Verurteilungen im Zusammenhalt mit den erheblichen Klagen über wucherisches Treiben, dass einerseits die Wucherer andere Wege wählten, um dem Gesetze zu entgehen, und andererseits die Grenzen des gesetzlichen Tatbestandes allzueng gesteckt worden waren. Andere bemerkenswerte Stimmen allerdings schoben die Schuld auf die angeblich zu enge Auslegung der Gesetzesbestimmungen seitens der Rechtsprechung, der vorgeworfen wurde, hiebei nur formell, nicht aber dem praktischen Sinn des Gesetzes entsprechend verfahren zu haben; besonders gilt dies für den Zusammenhang der wucherischen Vermögensvorteile mit dem Darlehen bezw. der Stundung, also für die Auffassung der Worte „für ein Darlehen usw.“ [2] Aus landwirtschaftlichen Kreisen, in welchen die Schädigungen durch wucherische Ausbeutung am meisten empfunden wurden, und von sozialpolitischen Vereinigungen wurde der Kampf gegen den Wucher erneuert und ausgedehnt. Der Verein für Sozialpolitik veranstaltete in den Jahren 1885—1887 eine Enquete über die Verbreitung des Wuchers in allen Teilen des deutschen Reiches und stellte die Ergebnisse in den Verhandlungen des Jahres 1888 zur Diskussion; Prof. v. Miaskowski forderte in seinem Referat in der Hauptsache schärfere Handhabung des Wuchergesetzes, Erhöhung der angedrohten Strafminima und -maxima, Kautelen bei den Immobilienverträgen zur Durchkreuzung des Einflusses des Wuchers usw.[3]

Der Verein gegen den Wucher im Saargebiet leitete im Jahr

---

1 S. Motive zu dem Gesetz vom 19. Juni 1893.

2 S. u. a. Lilienthal, Zeitschr. für d. ges. Strafrechtswissensch. VIII, 212 oben, RGSt. 4, 202.

3 Schriften des Vereins für Sozialpolitik XXXVIII. Verhandlungen von 1888, S. 15 ff.

1887 eine Petition an den Reichstag, in welcher unter anderen gegen den Wucher zu ergreifenden gesetzlichen Massregeln die Ausdehnung der strafrechtlichen Bestimmungen gegen denselben auf alle belastenden Verträge verlangt war. Diese Richtung wurde zwar in den erwähnten Verhandlungen des Vereins für Sozialpolitik, namentlich von Miaskowski [4] und Fuld,[5] sehr entschieden bekämpft, trug jedoch schliesslich den Sieg davon, indem sie in dem Gesetz vom 19. Juni 1893 zum Ausdruck gelangte.

Die hauptsächlichen Änderungen, welche dieses Gesetz brachte, waren:

1. In § 302 a StGB. die Ersetzung der Worte „für ein Darlehen oder im Falle der Stundung einer Geldforderung" durch den Passus: „mit Bezug auf ein Darlehen oder auf die Stundung einer Geldforderung oder auf ein anderes zweiseitiges Rechtsgeschäft, welches denselben wirtschaftlichen Zwecken dienen soll";

2. die Einfügung des neuen § 302 e:

„Dieselbe Strafe (§ 302 d) trifft denjenigen, welcher mit Bezug auf ein Rechtsgeschäft anderer als der im § 302 a bezeichneten Art gewerbs- oder gewohnheitsmässig unter Ausbeutung der Notlage, des Leichtsinns oder der Unerfahrenheit eines anderen sich oder einem Dritten Vermögensvorteile versprechen oder gewähren lässt, welche den Wert der Leistung dergestalt überschreiten, dass nach den Umständen des Falles die Vermögensvorteile in auffälligem Missverhältnis zu der Leistung stehen."

Der Art. 4 des Gesetzes verfügte die Auflage der jährlichen Rechnungstellung an die Schuldner für alle, die Geld- oder Kreditgeschäfte gewerbsmässig betreiben.

Schon die Verhandlungen in der Kommission wie im Plenum des Reichstags hatten bei der Diskussion über die einzelnen Bestimmungen des Entwurfes die verschiedensten Auffassungen

---

[4] S. 13 a. a. O.

[5] S. 89.

gezeigt, und dem Gesetz gewordenen Entwurf stellten berufene Kritiker kein günstiges Prognostikon aus. Insbesondere war es Hermann Seuffert, der an der Fassung die „Fülle der Begriffe von unsicherer Tragweite“ aussetzte.[6] In der Tat enthalten die Wucherparagraphen des Strafgesetzbuches mehrere Begriffe, welche die widersprechendsten Deutungen gefunden haben und zum Teil heute noch finden, sodass man schon aus diesem Grunde vielleicht mit Recht von problematischen Konstruktionen sprechen könnte: so den Begriff des Rechtsgeschäftes in § 302 a und e oder die Abgrenzung des Tatbestandes der durch diese beiden Paragraphen bestimmten Delikte, die Vergleichsfaktoren für die Feststellung eines auffälligen Missverhältnisses zwischen Vermögensvorteilen und Leistung, die Frage, was unter Kreditgeschäften im Sinne des Art 4 zu verstehen sei.

Von diesen Fragen ist es die erste, deren Beantwortung hier versucht werden soll: Welches ist der Begriff des Rechtsgeschäftes in § 302 a und e des Strafgesetzbuches?

---

6 S. Zeitschr. für d. ges. Strafrechtswissensch. XIV, 553.

§ 1.

Scheidung der Wuchergeschäfte in zwei Gruppen.

Das Gesetz vom 19. Juni 1893 hat, indem es den Wucherbegriff auf alle entgeltlichen zweiseitigen Rechtsgeschäfte erstreckte, diese gleichzeitig zum Zweck gesonderter Behandlung seitens der Strafgewalt in zwei Gruppen geteilt, wie sich aus dem Wortlaut der § 302 a und e ergiebt; zu der ersten Gruppe gehören danach das Darlehen, die Stundung von Geldforderungen und jedes andere zweiseitige Rechtsgeschäft, welches denselben wirtschaftlichen Zwecken dienen soll, zu der zweiten alle übrigen zweiseitigen Rechtsgeschäfte.

Die Zugehörigkeit gewisser Rechtsgeschäfte zu der einen oder anderen Gruppe ist aber im Gesetz nicht so genau bestimmt und so zweifellos erkennbar, wie es einer oberflächlichen Betrachtung scheinen könnte; die sich widersprechenden Auffassungen in der einschlägigen beträchtlichen Literatur und der Gegensatz der Rechtsprechung zu den in den Kommentaren gegebenen Auslegungen beweisen das zur Genüge. Freilich wurden schon von Anfang an die beiden durch die Unterscheidung geschaffenen Deliktarten als Kredit- und Sachwucher charakterisiert, und diese Bezeichnung ist allgemein gebräuchlich geworden, aber eben deswegen auch geeignet, bei apriorischer Aufnahme im einzelnen zu unrichtiger Beurteilung zu führen; es wäre falsch, sich dadurch zu dem Glauben verleiten zu lassen, es wären mit diesem Ausdruck die Grenzen der beiden Gruppen von Rechtsgeschäften fest und richtig gezogen. Aus den wei-

teren Ausführungen wird hervorgehen, dass dem nicht so ist; schon der Hinweis auf die Bestrittenheit der Begriffe Kredit und Kreditgeschäft mag genügen, um den Wert der angeführten Bezeichnung, wenn sie nicht gleichzeitig fest umschrieben wird, fraglich erscheinen zu lassen.[1]

Unten wird auf dieselbe und auf die Frage ihrer Berechtigung noch zurückzukommen sein; jedenfalls darf sie für unsere Betrachtung keinen Ausgangspunkt bilden und kann wie andere Fixierungen der fraglichen Begriffe hier nicht weiter beachtet werden, da vor allem anderen auf den Gesetzeswortlaut selbst zurückzugehen ist. Denn unsere Frage ist in erster Linie eine Auslegungsfrage. Für die Auslegung aber muss als oberster Grundsatz gelten, dass der Wortlaut des Gesetzes zunächst ohne Anwendung von anderen Hilfsmitteln irgendwelcher Art der Betrachtung unterstellt wird; genügt er für ein brauchbares Ergebnis, so können alle andersdeutenden Momente in den Gesetzesmaterialien unbeachtet bleiben. Mag dieses auch über dasjenige hinausgehen, was das Gesetz umfassen sollte nach der Absicht des Gesetzgebers, oder dahinter zurückbleiben, es wird ebenso als richtig anerkannt werden müssen, wie wenn es sich mit dem vom Gesetzgeber gewollten Inhalt deckt.

Es sind also zunächst die im Gesetz gegebenen Anhaltspunkte zu beachten, um die für die Abscheidung der beiden Gruppen von Rechtsgeschäften massgebenden Merkmale zu finden, und es ergibt sich aus dem Wortlaut als Kriterium für die Zuteilung eines Rechtsgeschäftes zu der einen oder andern Gruppe der wirtschaftliche Zweck desselben. Denn das Gesetz stellt die zweite durch § 302 e bestimmte Gruppe als Rechtsgeschäfte anderer als der im § 302 a bezeichneten Art in Gegensatz zum Darlehen, zur Stundung von Geldforderungen und zu anderen zweiseitigen Rechtsgeschäften, welche denselben wirtschaftlichen Zwecken dienen sollen.[2] Man darf also, wie auch

---

[1] RGZ. 43, 121 unten.

[2] S. u. a. RGSt. 35, 112.

die reichsgerichtliche Entscheidung an der angegebenen Stelle hervorhebt, nicht etwa ausgehen vom „Gegenstand oder der juristischen Natur des Rechtsgeschäftes“ oder von anderen Merkmalen, sondern der Schwerpunkt der Untersuchung ist in die Bestimmung der wirtschaftlichen Zwecke des Darlehens und der Stundung von Geldforderungen zu legen, und es ist dies auch zumeist der Ausgangspunkt bei der Behandlung unserer Frage gewesen; die unterschiedlichen Resultate sind in der Hauptsache auf die Differenz in der Fixierung dieser wirtschaftlichen Zwecke zurückzuführen.

§ 2.

Der wirtschaftliche Zweck des Darlehens.

Keiner der schon so oft unternommenen Versuche, die scheinbar so einfache Frage, was unter dem wirtschaftlichen Zweck des Darlehens im Sinne des Gesetzes zu verstehen sei, richtig zu beantworten, hat bisher zu einem allgemein mit Zustimmung aufgenommenen Ergebnis geführt. Es kann im Hinblick darauf nicht wunder nehmen, wenn sich Stimmen erhoben haben, welche den fraglichen Ausdruck des Gesetzes als missverständlich bezeichnen.[1] Vielleicht könnte nur eine authentische Interpretation jeglichen Zweifel über die genaue Bedeutung endgültig beseitigen. Trotzdem soll im folgenden der Versuch gemacht werden, zu zeigen, dass lediglich auf der Grundlage des Wortlautes des Gesetzes eine allen Anforderungen entsprechende und für die praktische Anwendung brauchbare Auslegung wohl möglich ist.

Zunächst sind einige Leitsätze zu beachten, die von der Verfolgung falscher Spuren bewahren.

Objekt der Betrachtung muss sein das Darlehensgeschäft an sich, also nicht etwa das speziell wucherische Darlehen;[2] denn der wirtschaftliche Zweck eines solchen unterscheidet sich von dem eines beliebigen anderen wucherischen Rechtsgeschäftes

---

[1] U. a. Binding, Lehrbuch des gem. deutschen Strafrechts, besond. Teil, I. Bd. S. 455.

[2] S. auch Koffka S. 33.

nicht und ist mit der Erstrebung unverhältnismässig grosser Vermögensvorteile im Text des Gesetzes selbst genannt.

Ebenso ist es meines Erachtens nicht nur unnötig, sondern unrichtig und irreführend, mit Unterscheidung zwischen einem wirtschaftlichen Zweck des Gläubigers und des Schuldners den des ersteren zu Grunde zu legen.

Beide Annahmen nämlich stehen nicht im Einklang mit dem Wortlaut des Gesetzes und finden darin keinen Anhaltspunkt; denn § 302 c spricht von Rechtsgeschäften anderer als der in § 302 a bezeichneten Art. Diese Art aber wird, wie aus dem Zusammenhalt mit § 302 a hervorgeht, durch den wirtschaftlichen Zweck bestimmt, dem die Rechtsgeschäfte dienen sollen, nicht jedoch durch den wirtschaftlichen Zweck, d. h. durch die einseitig privaten Absichten, welche die eine oder andere Rechtspartei mit ihren Transaktionen verfolgt.

Gerade zu diesem letzteren Ergebnis kommen die reichsgerichtlichen Entscheidungen. Es ist dort ausgeführt: „Indem der Gesetzgeber in § 302 a jedes zweiseitige Rechtsgeschäft getroffen wissen will, das denselben wirtschaftlichen Zwecken wie ein Darlehen dienen soll, bringt er zum Ausdruck, dass das entscheidende Gewicht auf die den Beteiligten bei dessen Abschluss innewohnende Absicht zu legen ist . . .“[3] Des weiteren ist dargelegt: Bei den wucherischen Geschäften wolle der Wucherer . . . ungewöhnlich hohe Vorteile erzielen. Das sei von seinem Standpunkte aus stets der wirtschaftliche Zweck des Wuchergeschäftes, sei es dass er dem Anderen bares Geld mit der Verpflichtung zur Rückerstattung gebe oder dass er ihm Sachen oder Forderungen abkaufe. Das Gesetz unterscheide nun aber zwischen dem Darlehen, der Stundung von Geldforderungen und den denselben wirtschaftlichen Zwecken dienenden zweiseitigen Rechtsgeschäften einerseits, und Rechtsgeschäften anderer Art, als die bezeichneten, im § 302 c. Hieraus ergebe sich, dass für die Bestimmung des Begriffes im § 302 a, „ein

[3] RGSt. 39, 127.

zweiseitiges Rechtsgeschäft, welches denselben wirtschaftlichen Zwecken dienen soll", nicht massgebend sein könne, welchen Zweck der Wucherer mit dem Geschäft verfolge, sondern der Zweck, zu welchem das Geschäft von dem anderen Teile abgeschlossen worden sei.[4] Bei dieser Deduktion, wie überhaupt in der gesamten Literatur, ist übersehen, dass das Gesetz, wie oben erwähnt, nur von einem wirtschaftlichen Zweck der Rechtsgeschäfte spricht, und von einem wirtschaftlichen Zweck, den die Kontrahenten verfolgen, nicht die Rede ist. Zwischen beiden besteht nämlich ein gewichtiger Unterschied, und dieser muss gemacht werden, damit der richtige Weg der Auslegung nicht verlassen werde. Sobald die Worte „wirtschaftlicher Zweck" auf das Darlehensgeschäft an sich bezogen werden, gewinnen sie eine höhere Bedeutung. Von den Annahmen aus, die das Reichsgericht seiner Auslegung zu Grunde legt, ergibt sich schliesslich als wirtschaftlicher Zweck des Darlehens ein Moment, das nicht ausreichend ist, eine Gruppierung der zweiseitigen Rechtsgeschäfte nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu bewirken, da es nur als äusserliches Merkmal von dem Gegenstand des Darlehensgeschäftes abgenommen ist, nämlich die „Befriedigung eines augenblicklichen Geldbedürfnisses",[5] das zudem unter Umständen auch bei Rechtsgeschäften auftritt, welche ganz gewiss nicht zu der Gruppe des § 302 a gehören.[6]

Meines Erachtens will der Ausdruck „wirtschaftlicher Zweck" tiefer aufgefasst sein. Die Frage ist sozusagen ökonomischer Natur. Das betonte schon Herm. Seuffert in der oben[7] angeführten Besprechung des Gesetzes.[8]

Der wirtschaftliche Zweck des Darlehns ist also aus dem ökonomischen Wesen desselben zu bestimmen; das Darlehen ist als ein denVerkehr zwischen zwei einzelnen Privatwirtschaften

---

[4] RGZ. 43, 118, s. auch RGSt. 35, 112.
[5] RGZ. 43, 119.
[6] S. dazu unten S. 17, 18.
[7] S. 5.
[8] Zeitschr. für d. ges.. Strafrechtswissensch. XIV, 553.

vermittelndes Rechtsgeschäft zu betrachten: es ist der Effekt zu bezeichnen, den dasselbe in den in Beziehung gesetzten Einzelwirtschaften hervorruft. Diese Wirkung kann aber nur die Veränderung sein, welche der Vermögensbestand derselben erfährt; die anzugebende Formel muss also besagen, wie sich die Vermögensbestände vor und nach dem Geschäftsabschluss zu einander verhalten.

Beim Barkauf wird im Güterbestand des Käufers die den Kaufpreis bildende Geldsumme durch den Kaufgegenstand und umgekehrt beim Verkäufer der Kaufgegenstand durch den Kaufpreis ersetzt; es ist, grundsätzlich genommen, nur die Art oder der Inhalt des Güterbesitzes verändert. Im Gegensatz hiezu erfolgt beim Darlehen ein Wechsel in der Grösse des Güterbestandes der Kontrahenten.

Hier muss eingeschoben werden, dass der Begriff des Darlehens für den § 302 a auf das in Geld gegebene zu beschränken ist.[9] Dies folgt notwendig aus der Nebeneinanderstellung von Darlehen und Stundung von Geldforderungen sowie aus dem Hinweis auf den üblichen Zinsfuss als Massstab für die Verhältnismässigkeit der Vermögensvorteile. Diese Auffassung ist in der Literatur und Rechtsprechung fast allgemein anerkannt und es besteht in dieser Beziehung zwischen der alten und neuen Fassung des Gesetzes kein Unterschied; nur Freudenstein vertritt eine abweichende Ansicht, indem er den § 302 a auf das Darlehen auch anderer vertretbarer Sachen ausdehnt, und in gewissem Sinne auch Fuld bezüglich der Viehleihe und ähnlicher Verträge, allerdings nur dann, wenn sie zur Befriedigung eines Geld- oder Sachbedürfnisses des Empfängers dienen sollen.[10]

Es stellt sich demnach als Effekt und damit als wirtschaftlicher Zweck des Darlehens im besonderen dar: jener Teil, der

---

[9] S. dazu auch S. 15.

[10] RGSt. 10, 432, RGZ. 43, 118, 119, Koffka 30, Henle 117, Kahn 29, Friedmann 101, Freudenstein 36, v. Schwarze 48, Meisner 1147, Fuld 18, Nr. 10 u. a.

in eigener Wirtschaftsführung verbraucht, veräussert oder zur Einkommenschaffung verwendet werden kann, ist im Vermögen des Schuldners um die Darlehenssumme vermehrt, in dem des Gläubigers um dieselbe vemindert. Wenn aber dort der Besitzmehrung ein Schuldposten entspricht, hier dagegen die hingegebene Summe die Rechtsform eines Kreditanspruches gegen den Darlehensempfänger angenommen hat, so drücken sich darin nur aus die Elemente der juristischen Konstruktion, die dem Darlehensgeschäft eigen sind, nämlich in dem Schuldposten die Verpflichtung zur Rückgabe, in dem Kreditanspruch die Hingabe der Darlehenssumme. Für unsere Frage ist aber lediglich der wirtschaftliche Niederschlag, die Veränderung im Güterbesitz der Grösse nach massgebend; dies ist wohl zu beachten, wenn es sich darum handelt, festzustellen, welche anderen zweiseitigen Rechtsgeschäfte demselben wirtschaftlichen Zwecke dienen wie das Darlehen. Wenn also einige Autoren verlangen, dass eine Verpflichtung zur Rückgabe der Darlehens- bezw. überhaupt einer Geldsumme immer vorhanden sein muss, um ein Rechtsgeschäft zu den darlehensähnlichen im Sinne des § 302 a rechnen zu können, so gehen sie meines Erachtens über die dazu notwendigen, im Gesetzestext aufgestellten Erfordernisse hinaus und kommen so dazu, die durch den Zusatz der Novelle beabsichtigte Erweiterung des Gebietes des § 302 a wieder zu verhindern. Praktisch kommt der Unterschied der beiden Auffassungen hauptsächlich zur Geltung bei der Beurteilung des Forderungskaufes und verwandter Verträge.

Die sehr verschiedenen Auslegungen, welche der wirtschaftliche Zweck des Darlehens gefunden hat, können nicht unbesprochen bleiben. Zuerst mögen diejenigen angeführt werden, die den Kreis der Darlehensähnlichkeit im Sinne des § 302 a am engsten umschreiben.

Nach Binding geht der wirtschaftliche Zweck des Darlehens wie der Stundung von Geldforderungen dahin, „jemandem Geld auf Zeit mit der Verpflichtung der Rückgabe in irgend einer Form — sei's in Natur, sei's durch Zession von Forderungen —

nach deren Ablauf zu verschaffen".[11] Dass auf dieser Grundlage der Kreis der Rechtsgeschäfte des § 302 a ein sehr beschränkter bleibt, ja sogar gegenüber der Fassung des Gesetzes vom 24. Mai 1880 überhaupt eine Erweiterung nicht aufweist, kann nicht wunder nehmen, denn diese Auslegung lehnt sich allzusehr an die juristische Struktur des Darlehensgeschäftes an; unsere Frage ist dabei in keiner Weise im ökonomischen Sinn angefasst.

Nach Liszt „ist festzuhalten, dass nicht die Befriedigung eines augenblicklichen Geldbedürfnisses durch Bargeschäft, sondern nur eine Hingabe von Geld oder vertretbaren Sachen hierher gehört, die den Bedrängten zu späterer Rückzahlung verpflichtet".[12] Hier ist ebenfalls durch die Beibehaltung der juristischen Momente des Darlehens eine allzu enge und damit zweckwidrige Umgrenzung des Anwendungsgebietes des § 302 a bedingt, so zutreffend auch der negative Teil der Umschreibung erscheint. Im übrigen widerstrebt die Auffassung, die Hingabe von vertretbaren Sachen gegen die Verpflichtung zu späterer Rückleistung gehöre ohne weiteres zu § 302 a, der allgemeinen Ansicht, wie schon oben erwähnt wurde; das sog. uneigentliche Darlehen ist darin nicht inbegriffen.

Ungefähr den gleichen Standpunkt wie die beiden angeführten Autoren nimmt Meyer-Allfeld ein, der unter § 302 a alle Geschäfte subsumiert, „bei denen ein Vermögenswert unter der Bedingung späterer Rückerstattung gewährt wird".[13]

Im Gegensatz zu diesen Auslegungen, nach welchen, wie Binding sagt, die Grundgeschäfte des Wuchers nach § 302 a gegenüber dem Gesetz vom 24. Mai 1880 durch den Zusatz der Novelle „nur scheinbar vermehrt" sind,[14] vertreten die weiteste Auffassung Frank, der als wirtschaftlichen Zweck des Darlehens

---

11 Lehrbuch des gem. deutschen Strafrechts, besond. Teil, I. Bd. S. 455.

12 Lehrbuch des deutschen Strafrechts, 16./17. Aufl. S. 478.

13 Lehrbuch des deutschen Strafrechts, 6. Aufl., S. 502, Anm. 10.

14 a. a. O.

die Erlangung baren Geldes bezeichnet,[15] und Geiershöfer mit der Definition: „die Verschaffung von Geld oder in Geld umzusetzenden Gegenständen an den Geldbedürftigen".[16] Vgl. darüber unten die Ausführungen über die Stellungnahme des Reichsgerichts.

Die Begründung zur Wuchergesetznovelle vom 19. Juni 1893 gibt keine eigentliche nähere Interpretation des wirtschaftlichen Zweckes des Darlehens, sondern bezeichnet es zunächst allgemein als die Bestimmung des Zusatzes „den Geschäftsgebahrungen entgegenzutreten, durch welche die Wucherer die Vorschriften des Gesetzes zu umgehen suchen".[17] Daraus sind natürlich sichere Schlüsse bezüglich der Art der Darlehensähnlichkeit nicht zu ziehen. Wie jene Bestimmung aber erreicht werden, wie also die neue Fassung des § 302 a erweiternd wirken solle, dafür sind Hinweise gegeben an der Hand eines Beispiels: „Wo der Wucherer Wege wählt, wie beispielsweise, wenn dem Geldbedürftigen eine ihm gegen einen Dritten zustehende Forderung — die er sich oft erst durch Verkauf von Mobilien oder Grundstücksparzellen verschaffen muss — gegen bare Valuta, aber weit unter dem wahren Werte abgekauft wird, da steht das Geschäft zwar nicht für die juristische, wohl aber für die wirtschaftliche Auffassung, seinem Zweck und Ergebnisse nach dem Kreditwucher völlig gleich".[18] Wenn nun zwar die Motive gewiss nicht entscheidend sind für die Auslegung des Gesetzes, so ergibt sich doch hierin, wie sich be-

---

[15] Strafgesetzbuch S. 423.

[16] Das geltende deutsche Wucherrecht S. 51.

[17] Sammlung sämtl. Drucksachen des Reichstages, 8. Legisl.-Per., II. Sess. 1892/93 II. Bd. Nr. 70, S. 6; es will auch meines Erachtens als eine Definition nicht aufgefasst sein, wenn es a. a. O. weiter unten heisst: „Neben Fällen dieser Art kommen aber zahlreiche andere vor, in denen der Zweck, Geld oder weitere Stundung unter Ausbedingung wucherischer Vorteile zu gewähren, auf nur mittelbarem Weg erreicht wird"; denn hier ist nur einseitig von der persönlichen Absicht der Wucherer die Rede.

[18] a. a. O.

sonders in den Ausführungen über die darlehensähnlichen Rechtsgeschäfte zeigen wird, eine Bekräftigung unserer oben entwickelten Auffassung, die sich doch in erster Linie auf den Wortlaut des Gesetzes stützt.

Die reichsgerichtlichen Entscheidungen halten, im Einklang mit den Motiven, die Rückgabe eines dem empfangenen entsprechenden Vermögenswertes seitens des Schuldners nicht für nötig, um ein Rechtsgeschäft unter § 302 a subsumieren zu können, denn die Verpflichtung zur Rückerstattung sei nur eine „rechtliche Folge, die sich aus dem Leihen des Geldes ergibt". Dies ist ja auch die hier vertretene Auffassung. Das Reichsgericht bezeichnet aber, geleitet von den oben [19] angeführten Erwägungen, als wirtschaftlichen Zweck des Darlehens die Befriedigung eines augenblicklichen Geldbedürfnisses.[20] „Das wirtschaftliche Interesse geht nur auf die Erlangung von Geldmittteln". Diese Definition zieht nun eine Folgerung nach sich, welche die Grundlage der Teilung der Wuchergeschäfte in die beiden Gruppen vollkommen verändert. Denn es können danach zu den anderen zweiseitigen Rechtsgeschäften, welche denselben Zwecken wie das Darlehen und die Stundung von Geldforderungen dienen sollen, auch Geschäfte gerechnet werden, wie der Verkauf von Mobilien, also einfache Bargeschäfte, wenn nämlich der Verkäufer damit die Befriedigung eines Geldbedürfnisses bezweckt. Andernfalls, wenn er also das Verkaufsgeschäft nicht unter dem Druck eines Geldbedürfnisses abschliesst, sondern die Mobilien wegen Nichtbedarfs oder aus anderen Gründen veräussert, und dabei seine Unerfahrenheit oder sein Leichtsinn zu wucherischer Übervorteilung ausgebeutet wird, müsste bei Vorhandensein der übrigen erforderlichen Tatbestandsmerkmale § 302 e angewendet werden. Diese Konsequenz hat nun zwar das Reichgericht nirgends gezogen, sie ist aber durch die von ihm angegebene Bestimmung des wirtschaftlichen Zweckes des Darlehens bedingt und jedenfalls darin nicht aus-

19 S. 11.
20 RGZ. 43, 119.

geschlossen; denn ein augenblickliches Geldbedürfnis kann auch durch Bargeschäft behoben werden. Auf diese Weise wäre man also dazu gekommen, mit den beiden Grundgeldkredit- und zugleich Grundwuchergeschäften des § 302 a des Gesetzes vom 24. Mai 1880 vermöge des Zusatzes in dem § 302 a der Novelle einfache Bargeschäfte in eine Reihe zu stellen, offenbar im Widerspruch mit einer das Gesetz in logisch-historischem Zusammenhang würdigenden Beurteilung; es ist augenscheinlich, dass dies auf die unrichtige Auffassung des Ausdruckes „wirtschaftlicher Zweck des Darlehens" zurückgeht, indem man bei der Auslegung nicht von der Art der Rechtsgeschäfte ausging, sondern die persönlichen Motive eines Kontrahenten, und zwar des Schuldners, zu Grunde legte.

Ferner: wird jene Konsequenz gezogen und werden Bargeschäfte unter den bewussten Umständen zu § 302 a gerechnet, so ist damit das Tatbestandsmerkmal der Notlage für derartige Rechtsgeschäfte in § 302 e überflüssig gemacht. Denn es ist kein Fall denkbar, in welchem jemand in Notlage einen solchen Verkauf vornimmt, ohne dadurch ein Geldbedürfnis befriedigen zu wollen, weil der Wegfall des letzteren Momentes den des ersteren bedingt. Unter Notlage ist ja nur wirtschaftliche Notlage verstanden; wer durch einen solchen Verkauf nicht ein Geldbedürfnis befriedigen will, handelt nicht in Notlage. Man käme also bei Annahme jener Konsequenz zu dem absurden Resultat, dass solche Barverkäufe, soweit das Tatbestandsmerkmal der Notlage in Frage steht, gegebenenfalls nur aus § 302 a, nie aber aus § 302 e strafbar wären, was eine völlige Verkehrung der gesetzlichen Anordnung bedeuten würde. Es ist somit auch hieraus erkennbar, dass der Gesetzgeber nicht die Absicht hatte, der Scheidung der zweiseitigen Rechtsgeschäfte in die beiden Gruppen der §§ 302 a und 302 e Merkmale unterzulegen, welche nicht der Art der Rechtsgeschäfte angehören, sondern den jeweiligen persönlichen Zwecken des betreffenden Kontrahenten im einzelnen Fall.

Aus der ganzen obigen Gedankenfolge geht hervor, dass die

„Befriedigung eines augenblicklichen Geldbedürfnisses" als Kennzeichen für die Rechtsgeschäfte des § 302 a nicht genügend und nicht haltbar ist.

Schmidt ist zwar der Ansicht, dass die Gesetzesredaktoren lediglich das Geldbedürfnis des Schuldners als massgebend für die Subsumierung eines Rechtsgeschäftes unter § 302 a festlegen wollten, hält es jedoch für zweifelhaft, ob das Wuchergesetz von 1893, so wie es schliesslich gefasst worden sei, jene Auslegung in Wahrheit vertrage.[21] Die durch die neue Redaktion beabsichtigte Unterscheidung des Wuchers bei Geschäften, welche dem Zweck der Geldbeschaffung dienen, und des Wuchers bei Geschäften, die anderen wirtschaftlichen Bedürfnissen dienen, — angenommen, sie sei im Gesetz zum Ausdruck gekommen, — sei einmal technisch unbrauchbar, da nicht abzusehen sei, warum nicht jeder wucherische Kauf, durch den der Wucherer Vermögensstücke des Schuldners unter Benutzung von dessen Geldbedürfnis gegen niedriges Entgelt an sich bringt, ebenfalls nach § 302 a bestraft werden solle. Sie zeige sich aber — bei folgerichtiger Anwendung — erst recht als sachlich unbrauchbar, denn man begreife dann Formen des Wuchers in die erleichterte, also strengere Verfolgung ein, die im Grunde zu den harmloseren gehören, und scheide andrerseits solche Formen von ihr aus, die gerade die ruinösesten Typen des Wuchers auf dem Lande darstellen.[22] Da die Einteilung der wucherischen Rechtsgeschäfte nach der Befriedigung von Geldbedürfnissen einerseits, von anderen wirtschaftlichen Bedürfnissen andererseits nach unserer oben dargelegten Auslegung aus dem Text des Gesetzes nicht abzuleiten ist, da ferner auch nicht zugegeben werden kann, dass die Absicht der Gesetzesredaktoren dahin ging — man vergleiche nur die Ausführungen der Vertreter der Regierung[23] —, so trifft und widerlegt auch Schmidt mit seiner eventuellen Gesetzeskritik in Wahrheit die Interpretation des Reichsgerichts.

---

[21] Wucher und Ausbeutung, S. 251/252. [22] a. a. O., S. 253.
[23] U. a. im Bericht der X. Kommission, S. 6/7.

Der „Vorentwurf zu einem Deutschen Strafgesetzbuch“ stellt sich ganz auf den Standpunkt des Reichsgerichts und macht sich dessen Definition des wirtschaftlichen Zweckes des Darlehens, „die Befriedigung eines augenblicklichen Geldbedürfnisses“, ganz zu eigen.[24] Gleichzeitig heisst es dort[25] von den Zwecken des Schuldners (die mit dem wirtschaftlichen Zweck des Darlehens gemeint seien) beim Darlehen und der Stundung von Geldforderungen: „Es handelt sich bei diesen Geschäften darum, dass eine Person, die des Geldes bedarf, solches zeitweilig erhält oder solches zeitweilig noch behält oder nicht zu zahlen braucht“. Die Nebeneinanderstellung der beiden Sätze lässt einen Widerspruch nicht verkennen; denn wenn ein Geldbedürftiger Geld zeitweilig erhält oder noch behält, so ist damit gesagt, es liegt ein Rechtsgeschäft vor, das ihm die Verpflichtung zur Rückzahlung nach einer bestimmten Zeit auferlegt; ein augenblickliches Geldbedürfnis aber kann durch ein Rechtsgeschäft wohl befriedigt werden, das dieses Moment nicht enthält. Für die Verfasser des Vorentwurfes bestand allerdings dieser Widerspruch wohl nicht, da sie in Verfolgung des Gedankenganges der reichsgerichtlichen Entscheidungen annahmen, durch den fraglichen Zusatz seien in § 302 a mit dem Darlehen und der Stundung von Geldforderungen solche Rechtsgeschäfte in eine Reihe gestellt, welche der Befriedigung eines augenblicklichen Geldbedürfnisses dienen können — und zwar nur dann, wenn sie dies tatsächich tun —, ohne zugleich das juristische Element der Verpflichtung zur Rückzahlung der Geldsumme zu enthalten. Bei der Aufnahme der reichsgerichtlichen Auslegung ist aber offensichtlich die Konsequenz, dass jedes derartige Bargeschäft unter § 302 a subsumiert werden könnte, zwar nicht übersehen, so doch in ihrer Bedeutung nicht genügend gewürdigt worden, inbesondere nicht der oben[26] angeführte merkwürdige Umstand,[27] der für die Arbeitsweise der Redaktoren der Wucher-

[24] S. 837. [25] Kurz vorher, a. a. O. [26] S. 18.

[27] Überflüssigkeit des Tatbestandsmerkmales der Notlage für derartige Bargeschäfte in § 302 e usw.

novelle von 1893 einen schlimmen Vorwurf darstellen würde, die Richtigkeit jener Auslegung vorausgesetzt. Andernfalls hätte man wohl den Begriff der anderen zweiseitigen Rechtsgeschäfte, welche denselben wirtschaftlichen Zwecken dienen sollen, wie ein Darlehen oder die Stundung einer Geldforderung, nicht „unbedenklich aus dem geltenden Gesetz in den Entwurf übernommen".[28] Die Judikatur hat eben bei dem Bestreben, die von der Novelle mit eben diesem Begriff beabsichtigte Erweiterung des Gebietes des § 302 a festzulegen, dessen Auslegung m. E. verfehlt. Diese hat auch nicht die Entstehungsgeschichte des § 302 a für sich; der Gedanke, dass die Befriedigung eines augenblicklichen Geldbedürfnisses für den Begriff bestimmend sei, hätte sich leicht formulieren lassen und müsste sich also auch in der Begründung der Novelle oder in den Erklärungen der Regierungsvertreter klar ausgesprochen vorfinden. Es wäre demnach besser gewesen, den bewussten Begriff, wenn überhaupt in der Form des Gesetzes von 1893, die zu so vielfältigen Auffassungen Anlass gegeben hat, doch jedenfalls nicht unter der Auslegung des Reichsgerichts zu übernehmen, die, wie gezeigt wurde, zu unhaltbaren Ergebnissen führt.

Jene Konsequenz, welche die Auslegung des Reichsgerichtes zulässt, ziehen nun tatsächlich Kronecker[29] und Geiershöfer. Letzterer bezeichnet es ausdrücklich als zweifellos, dass unter § 302 a gehören „z. B. Zessionsgeschäfte oder ein Verkaufsgeschäft, durch welches dem Geldbedürftigen Gegenstände weit unter ihrem Wert abgekauft werden, mit oder ohne Rückkaufsklausel".[30]

Eine den Kreis der Rechtsgeschäfte des § 302 a derartig erweiternde Ausdehnung schliesst eine dritte Gruppe von Auslegungen aus, welche zwischen der ersten und zweiten die Mitte einhält.

Unter diesen ist es zunächst Koffka, der in seinem Kommen-

---

28 S. 837.

29 34. Jahresbericht der juristisch. Gesellsch. in Berlin, S. 92.

30 S. 18.

tar als wirtschaftlichen Zweck, dem das Darlehen und die Stundung von Geldforderungen dienen, die Befriedigung eines augenblicklichen Geldbedürfnisses des Schuldners durch Gewährung von Kredit bezeichnet.[31] Doch hindert ihn der Zusatz „durch Gewährung von Kredit" nicht, den Forderungskauf, „der kein eigentliches Kreditgeschäft" sei, und den Erbschaftskauf, „der aus dem Rahmen des Kreditgeschäftes hinausfalle", in den Bereich des § 302 a hereinzubeziehen.[32]. Die Übernahme des Erfordernisses der Kreditgewährung in den Begriff genügt also nicht, um ein Rechtsgeschäft wie den Forderungskauf zu den darlehensähnlichen Geschäften im Sinne des § 302 a rechnen zu können, den die Begründung des Gesetzes ausdrücklich als Beispiel anführt.[33] Koffka hat in dem richtigen Gefühl für die Ausdehnung des § 302 a das Erfordernis der Kreditgewährung nicht konsequent durchgeführt; seine Definition des wirtschaftlichen Zweckes des Darlehens ist offensichtlich enger als der Kreis der nach ihm darlehensähnlichen Rechtsgeschäfte.

Isopescul-Grecul nimmt mit dem Reichsgericht an, dass das Gesetz, wo es vom wirtschaftlichen Zweck des Darlehens spricht, diesen Zweck von der Schuldnerseite ins Auge fasst.[34] Er betont ferner, dass ein im Sinne des § 302 a darlehensähnliches Geschäft für den Schuldner den Effekt einer Kreditgewährung haben müsse[35] und zählt demgemäss zu den fraglichen Rechtsgeschäften „nur solche, aus denen gegen die Verpflichtung zukünftiger Gegenleistung die Befriedigung eines gegenwärtigen Geldbedürfnisses erfolgt." Massgebend sei, dass die Gegenleistung zukünftig und zwar von der Schuldnerseite zu erfolgen hat.[36] Der Forderungskauf falle also nicht unter § 302 a, weil hier keine Kreditgewährung, sondern ein Zug um

---

31 Die Reichswuchergesetze, S. 33.

32 S. 34; letzteren allerdings nur „insofern der sofortigen Inbesitznahme der Erbschaft tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten entgegenstehen".

33 Motive S. 6; siehe oben S. 16. 34 S. 254. 35 S. 255.

36 S. 256.

Zug-Geschäft vorliege;[37] dagegen zähle der Verkauf von Früchten auf dem Halme zu den fraglichen Rechtsgeschäften, weil es gleichgiltig sei, ob die zukünftige Gegenleistung in der Rückerstattung kreditierten Geldes oder in der Leistung anderer Güter besteht. Damit hat m. E. auch Isopescul-Grecul das geforderte Moment der Kreditgewährung aufgegeben; denn bei diesem Geschäft hat der Verkäufer nicht Geld erhalten auf Grund reiner Kreditgewährung, sondern er gewährt dem Käufer dagegen einen Anspruch von bestimmter materieller Beziehung; für den Kreditanspruch ist die Beziehung auf das Gesamtvermögen des Schuldners wesentlich. Und wenn man darauf bestehen bleibt, dass doch, was für das Vorliegen eines Kreditgeschäftes entscheidend sei, die Gegenleistung erst in der Zukunft erfolge, so ist zu erwidern, dass es sich bei dem Verkauf von Früchten auf dem Halme um den ganz konkret bestimmten Ertrag gewisser Felder handelt, der gleich mit Abschluss des Vertrags gewissermassen aus dem Vermögen des Verkäufers ausscheidet,[38] und nicht etwa um die Lieferung einer nur der Gattung nach bestimmten Menge von Früchten, also vertretbarer Güter. Dieser Umstand aber ist m. E. mit dem Begriff des Kreditgeschäftes nicht vereinbar; denn dieser fordert einen Anspruch auf eine nur der Zahl und Art nach bestimmte Menge von Gütern.

Aus den angeführten Beispielen ist zur Genüge ersichtlich, welch verschiedenartige Auslegung der wirtschaftliche Zweck des Darlehens gefunden hat.

In der Folge soll dargestellt werden, welche Rechtsgeschäfte als darlehensähnlich im Sinne des § 302 a zu erachten sind auf Grund der oben entwickelten Auffassung des wirtschaftlichen Zweckes des Darlehens, welche dabei eine ins einzelne gehende Beleuchtung zu erfahren hat.

---

[37] Siehe hiezu unten § 3.

[38] Siehe darüber auch unten § 3, S. 29/30.

§ 3.

Die zweiseitigen Rechtsgeschäfte, welche demselben wirtschaftlichen Zwecke dienen, wie das Darlehen.

Solche Rechtsgeschäfte sind zunächst diejenigen, welche die Merkmale des Darlehens in einer von der Rechtsordnung der regelmässigen Form gleichgeachteten Modifikation enthalten.

Die rechtlichen Merkmale des (Geld) Darlehens sind: die Hingabe einer Geldsumme gegen die Verpflichtung, nach der vereinbarten Zeit einen gleichen Betrag zurückzuzahlen.

An Stelle der unmittelbaren Zuzählung der Darlehenssumme kann nun eine Hingabe an Darlehensstatt treten: es können Sachen oder Wertpapiere zum Verkauf übergeben werden mit der Abrede, das gelöste Entgelt oder aber ein im voraus bestimmter Betrag solle als Darlehenssumme geschuldet werden.

Schon durch die alte Fassung des Wuchergesetzes waren diese Geschäfte in § 302 a inbegriffen, es war dazu der Zusatz der Novelle nicht notwendig. Dies gilt auch für das Rückkaufgeschäft. Nach Gewerbeordnung § 38 Abs. 2 wird beim Pfandleihgeschäft, dem das Rückkaufgeschäft wirtschaftlich nahe verwandt ist, die Zahlung des Kaufpreises als Hingabe des Darlehens, der Unterschied zwischen dem Kaufpreise und dem verabredeten Rückkaufpreise als bedungene Vergütung für das Darlehen, und die Übergabe der Sache als Verpfändung derselben für das Darlehen angesehen.[1]

[1] Vgl. auch Gewerbe-Ordnung § 34 Abs. 2.

Dass und warum das uneigentliche Darlehen nicht hierher gehört, wurde bereits oben erwähnt.[2]

Erst im folgenden kommen wir zu der durch den Zusatz der Novelle neugeschaffenen Kategorie. Sollen nun diese dem Darlehen im Sinne des § 302a wirtschaftlich ähnlichen Rechtsgeschäfte festgestellt werden, so ist nochmals zu betonen, dass es dabei nicht auf die Übereinstimmung der juristischen Merkmale ankommt. Es können Rechtsgeschäfte den gleichen wirtschaftlichen Erfolg durch verschiedenartig gestaltete juristische Konstruktion bewirken. Als wirtschaftlichen Zweck des Darlehens haben wir erkannt, um den Schlussatz der obigen Ausführungen zu wiederholen: Im Vermögen der Kontrahenten soll jener Teil um eine Geldsumme vermehrt bezw. vermindert werden, den sie in eigener Wirtschaftsführung verbrauchen, veräussern oder zur Einkommenschaffung verwenden können (für diesen Begriff wird im folgenden der Kürze halber der Ausdruck Nutzvermögen gebraucht werden). Wichtig ist also hauptsächlich für die wirtschaftliche Darlehensähnlichkeit eines Rechtsgeschäftes, dass der Geldempfänger nicht als Gegenleistung gleichzeitig Vermögensstücke aus seinem Nutzvermögen entnehmen muss. Jenes Ziel kann nun auch erreicht werden, ohne dass der geldbedürftige Kontrahent dem andern zur Zurückzahlung der Summe verpflichtet bleibt, indem gegen Hingabe derselben eine Forderung abgetreten wird; denn der Wert der Forderung befindet sich nicht im Nutzvermögen des Abtretenden, die Abtretung vermindert also dasselbe nicht. Ob die Forderung bereits fällig ist oder nicht, macht für unsere Auffassung keinen Unterschied, denn immer steht der Wert derselben in fremden Händen, sodass der Zedent durch die empfangene Geldsumme eine Vermehrung seines Nutzvermögens erfährt.

Der Ankauf von Forderungen, das Eskomptegeschäft (Diskontierungen), der Wechselkauf gehören somit hierher; und dies obwohl eine Gegenleistung Zug und Zug vorliegt, allerdings eine

[2] S. 13, 15.

in der Übertragung von Kreditansprüchen bestehende, was aber für die wirtschaftliche Auffassung gegenüber der Übereignung von Sachgütern, die ihren Wert in sich tragen, wohl einen Unterschied bedeutet. Denn letzteren Falles hat nur ein Wechsel im Inhalt jenes Nutzvermögens stattgefunden, ersteren Falles aber eine Verschiebung im Grössenbelauf desselben. Das Moment der Leistung Zug um Zug bedeutet eben wohl für die juristische Auffassung, nicht aber für den wirtschaftlichen Effekt dasselbe, ob nun Sachen gegen Sachen oder Sachen gegen Forderungen geleistet werden; der Ausdruck „Zug um Zug" leisten ist nur eine Formel für die zeitliche Beziehung zwischen den beiderseitigen Leistungen, und zwar eine juristische Charakterisierung der diesbezüglichen gegenseitigen Verpflichtung der Kontrahenten, berücksichtigt aber in keiner Weise den Inhalt der Leistungen. Da wir für die Entscheidung unserer Frage es als notwendig erkannt haben, die einzelnen Rechtsgeschäfte nicht nach ihrer juristischen Struktur, sondern nach ihrem wirtschaftlichen Charakter zu beurteilen, kann ein Rechtsgeschäft nicht schon deshalb vom Tatbestand des § 302 a ausgeschlossen werden, weil es sich als ein Zug um Zug-Geschäft darstellt. Für die Zugehörigkeit des Forderungskaufes zu den darlehensähnlichen Rechtsgeschäften des § 302 a treten unter anderen ein Koffka,[3] dieser allerdings nur im Falle der Abtretung einer erst in Zukunft fälligen oder realisierbaren Forderung, ferner Geiershöfer[4] und die Motive;[5] dagegen sprechen sich aus u. a. Isopescul-Grecul,[6] Binding,[7] Henle.[8]

Als weiteres bei den Wucherern, besonders auf dem Lande,

---

[3] S. 34.

[4] S. 18.

[5] S. 7.

[6] S. 255; „Der Geldbedürftige hat zwar Geld, aber keinen Kredit erlangt: er hat ein Rechtsgeschäft abgeschlossen, das für ihn nicht den wirtschaftlichen Zweck eines Darlehens, sondern den eines Verkaufs erfüllt".

[7] S. 455.

[8] S. 130.

sehr beliebtes Geschäft wird in diesem Zusammenhang meist auch der Erbschaftskauf hervorgehoben und von den einen dem Tatbestand des § 302 a, von den andern dem des § 302 e zugewiesen.

Als Erbschaftskauf ist nur dasjenige Rechtsgeschäft zu erachten, bei dem „das ererbte Gut in Bausch und Bogen für einen Gesamtpreis veräussert wird und als Leistungsinhalt erscheint: es soll obligatorisch unter den Parteien die Rechtslage hergestellt werden, wie wenn die Erbschaft dem Käufer angefallen wäre".[9] Es handelt sich selbstverständlich immer um eine bereits angefallene Erbschaft,[10] sonst kann von einem Erbschaftskauf nicht eigentlich die Rede sein. Der rechtliche Unterschied, der zwischen dem Verkauf seitens eines Miterben und der Veräusserung seitens eines Alleinerben besteht, kann für die hier zu entscheidende Frage nicht ins Gewicht fallen; denn ob der Käufer an Stelle des Miterben in die Gemeinschaft zu gesamter Hand eingesetzt wird oder von einem Alleinerben die Erbschaftsgüter ersteht, wirtschaftlich gehen diese mit dem Abschluss des Kaufvertrages in beiden Fällen aus dem Nutzvermögen des Erben in das des Käufers über. Dies tritt gegenüber anderen Formen des Kaufes um so deutlicher in die Erscheinung, als die Gefahr ohne Übergabe auf den Käufer übergeht und eine Gewährleistung für Mängel ausgeschlossen ist;[11] dem Käufer gebühren auch vom Abschluss des Vertrages an die Früchte und Nutzungen. Es ist also gleichgiltig, ob der sofortigen Inbesitznahme der Erbschaft tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten entgegenstehen oder nicht.[12] Demnach ist im Vermögen des Käufers die hingegebene Geldsumme — in unserem Sinne, d. h. wirtschaftlich betrachtet — in jedem Falle durch die Erbschaftsgüter ersetzt; auch im Vermögen des Verkäufers ist die Veränderung

---

9 Endemann, Einführung in d. St. d. BGB., 3. Bd., S. 365.

10 BGB., § 2371.

11 BGB., § 2380, 2375 Abs. 2, 2376.

12 Nur in jenem Fall rechnet Koffka, S. 34, den Erbschaftskauf zu § 302 a.

wie beim Darlehen nicht vor sich gegangen: sein Nutzvermögen ist nicht vermehrt, sondern nur dem Inhalt nach verändert worden. Da also der wirtschaftliche Erfolg und damit der wirtschaftliche Zweck des Erbschaftskaufes ein anderer ist als der des Darlehens, muss derselbe der Gruppe der Rechtsgeschäfte des § 302 e zugewiesen werden. Dies tut auch Isopescul-Grecul, und zwar aus dem gleichen Grunde wie beim Forderungskauf; denn hier habe der Geldbedürftige Geld erlangt, „weil er Zug um Zug leistete, nicht weil ihm, wie beim Darlehen, Kredit gewährt worden ist".[13] Dieser Begründung gegenüber ist auf den Unterschied hinzuweisen, der zwischen beiden Rechtsgeschäften im Sinne der oben entwickelten Auffassung des wirtschaftlichen Zwecks des Darlehens besteht bezüglich ihres Verhältnisses zur Darlehensähnlichkeit, ein Unterschied, der für ihre gegensätzliche Behandung in dieser Hinsicht entscheidend ist: beim Erbschaftskauf gewährt der Verkäufer den Anspruch auf Übergabe von Leistungsgegenständen, die gegenwärtig zu seinem Nutzvermögen gehören, der Wert der verkauften Forderung dagegen ist einer dritten Einzelwirtschaft dienstbar.

Nicht das Fehlen einer Kreditierung, nicht das Moment der Gegenleistung Zug um Zug allein ist also für unsern Standpunkt bei der Beurteilung des Erbschaftkaufes massgebend, sondern nur der in der Art der Gegenleistung begründete Umstand, dass das Nutzvermögen des Verkäufers eine Vermehrung um die Kaufsumme nicht erfährt.

Der Verkauf der Früchte auf dem Halm unter Vorauszahlung des Kaufpreises, ein wegen der Gefahr wucherischer Ausbeutung früher in einzelnen Rechtsgebieten (Württemberg, Preussen, Bayern) entweder ganz verbotenes oder durch gesetzliche Bestimmungen eingeschränktes Rechtsgeschäft, wird von der weitaus überwiegenden Mehrzahl zu den darlehensähnlichen Geschäften gerechnet. Eben deswegen soll er schon in diesem Kapitel erörtert werden, obwohl er m. E. zu § 302 e gehört.

[13] S. 255.

Bei diesem Rechtsgeschäft übernimmt der Verkäufer gegen Zahlung der Kaufsumme die Verpflichtung, dem Käufer zur Erntezeit die Früchte gewisser durch den Vertrag bestimmter Felder zu übergeben; möglicherweise ist auch dem Käufer gestattet, die Früchte sich selbst anzueignen. Es wird nun gesagt, hier sei derselbe wirtschaftliche Zweck gegeben wie beim Darlehen, da die dem Schuldner obliegende Gegenleistung in der Zukunft zu erfolgen habe.[14] Eine solche Darlehensähnlichkeit im Sinne des § 302 a ist aber m. E. nicht vorhanden; denn mag es sich bei dem fraglichen Geschäft auch um die obligatorische Zusicherung einer zukünftigen Sache handeln, eine Betrachtung unter diesem Gesichtspunkt allein wird der wirtschaftlichen Situation nicht ganz gerecht. Wenn auch der Verkäufer Besitz und Eigentum an der Frucht bis zur Übergabe hat, die Natur des Kaufgegenstandes, sowie die Eigenart des Kaufvertrages bedingen es, dass die zu übergebende Sache als in der Vollendung begriffen schon zur Zeit des Vertragsabschlusses von der Herrschaft des Käufers insoferne ergriffen wird, als einmal der Verkäufer in der Zeit bis zur Übergabe nichts unternehmen darf, was ihm diese unmöglich machen würde; es ist weiterhin wirtschaftlich dieselbe Lage geschaffen, als wenn über das Fruchtziehungsrecht verfügt wäre; jede Melioration, alles Wachstum ist Nutzen des Käufers, der Verkäufer nimmt wirtschaftlich nur mehr die Rolle eines Verwahrers ein. Der wirtschaftliche Effekt dieses Rechtsgeschäftes ist demnach von dem des Darlehens verschieden: die auf den Halmen stehende Frucht ist als aus dem Nutzvermögen des Verkäufers ausgeschieden zu betrachten; der Empfang der Kaufsumme bedeutet also hier keine Vermehrung dieses Nutzvermögens. Man könnte allerdings einwenden, dass solche Früchte doch noch gar nicht verwertbar seien, ja dass es zweifelhaft sei, ob sie es überhaupt je würden — man denke an Vernichtung durch Hagelschlag, Überschwemmung und ähnliches —, dass sie also ein der Kaufsumme gleichwertiges Nutz-

[14] Isopescul-Grecul, S. 256; ebenso u. a. Koffka, S. 34, Kahn, S. 30.

vermögen nicht darstellen könnten; doch vermögen diese Bedenken unserem Standpunkt den Halt nicht zu rauben. Es ist nicht an dem, dass die auf den Halmen stehende Frucht in ihrem Wert zu gering eingeschätzt werden dürfte, wenn sie auch im allgemeinen noch keine Handelsware bildet, auch nicht wegen der wie bei anderen Dingen bestehenden Möglichkeit des Untergangs; gegen Wetterkatastrophen kann die Versicherung schützen. Für den Bauern ist der Saatenstand schon vor der Schnittreife ein sehr wichtiger Bestandteil seines Nutzvermögens. Zudem: mit Erhalt der Kaufsumme hat er ihn verwertet. Die Gleichwertigkeit der beiderseitigen Leistungen spielt ausserdem auch hier für unsere Auffassung keine Rolle, da es für uns zur Annahme der Darlehensähnlichkeit eines Rechtsgeschäftes darauf ankommt, dass nicht gleichzeitig mit Empfang der Geldsumme ein rechtsgeschäftlich als Aequivalent betrachtetes Vermögensstück aus dem Nutzvermögen des Empfängers ausscheidet.[15]

Entgegengesetzt würde die Wirkung sein, wenn es sich nicht wie hier um einen konkret bestimmten Ertrag, sondern um Lieferung einer nur nach Art und Zahl bestimmten Quantität Getreide gegen Vorauszahlung des Preises handeln würde; dann würde der Verkäufer, da eine reine Kreditierung vorläge, wirklich eine Vermehrung seines Nutzvermögens herbeiführen und nicht zugleich mit Empfang der Kaufsumme einen Teil desselben für fremde Wirtschaft binden. Es ist also auch hier ersichtlich, dass nicht die Zeit, zu welcher die Gegenleistung zu erfolgen hat, allein der für unsere Frage entscheidende Umstand ist, sondern der Inhalt derselben den Ausschlag gibt.

Das zuletzt behandelte Rechtsgeschäft, der Verkauf von Früchten auf dem Halm unter Vorauszahlung des Kaufpreises, führt zur Betrachtung des Pränumerationskaufes überhaupt. Aus den obigen Ausführungen geht hervor, dass er nicht schon als solcher, d. h. weil die Gegenleistung erst in der Zukunft erfolgt, als darlehensähnlich im Sinne des § 302 a bezeichnet werden

[15] Gegen die Subsumierung des Verkaufs der Früchte auf dem Halm unter § 302 a u. a. Binding a. a. O., S. 455.

kann, es wird vielmehr der Inhalt der Leistung und die Art des Vertrages jeweils entscheidend sein. Die wirtschaftliche Ähnlichkeit mit dem Darlehen ist jedenfalls dann gegeben, wenn die von dem Verkäufer geschuldete Leistung eine Gattungsschuld schlechthin ist oder eine Speziesschuld, deren Gegenstand sich zur Zeit des Vertragsabschlusses noch nicht im Vermögen desselben befindet. Stellt sie sich aber als eine konkretisierte Gattungsschuld, beziehungsweise als eine Speziesschuld dar, deren Gegenstand zur Zeit des Vertragsabschlusses im Vermögen des Verkäufers existent ist, so kann von jener Ähnlichkeit nicht die Rede sein. Lieferungsgeschäfte mit Vorauszahlung des Kaufpreises gehören also nach Massgabe der angegebenen Einschränkungen zu dem Kreis der Rechtsgeschäfte, welche demselben wirtschaftlichen Zwecke dienen wie das Darlehen. Zu dieser Kategorie müssen Werkverträge, bei denen die Vergütung für das Arbeitsprodukt im voraus entrichtet wird, gemäss der Eigenart dieser Rechtsgeschäfte und der auf Grund derselben geschuldeten Leistungen in jedem Falle gerechnet werden, sofern die übrigen Merkmale gegeben sind. Von Dienst- und Arbeitsverträgen, bei welchen die Entlohnung vorschussweise erfolgt, gilt das gleiche, aber nur theoretisch, da eine Kreditierung der Arbeitsleistung praktisch ohne alle Bedeutung ist.[16]

---

[16] Siehe Schmidt, S. 259, Anm. 1.

§ 4.

Der wirtschaftliche Zweck der Stundung einer Geldforderung; die anderen zweiseitigen Rechtsgeschäfte, welche demselben Zwecke dienen.

Analog den obigen Ausführungen über den wirtschaftlichen Zweck des Darlehens ist über den wirtschaftlichen Zweck der Stundung einer Geldforderung Folgendes zu sagen.

Gegenüber dem Güterbestand, welchen das Nutzvermögen des Schuldners aufweisen würde, wenn dieser der Zahlungsverpflichtung nachkommen müsste, bedeutet der durch die Stundung gesicherte Besitz ein Mehr. Dieses Mehr an Nutzvermögen im Werte der Valuta, welche der Forderung zu Grunde liegt, dem Schuldner nicht zu entziehen, also die Nichtverminderung seines Nutzvermögens um diesen Betrag ist der wirtschaftliche Zweck der Stundung.

Was nun den Stundungsvertrag selbst anlangt, so ist es gleichgiltig, ob die zu stundende Geldforderung bereits fällig ist, oder ob sich die Abrede auf eine erst später fällig werdende bezieht; desgleichen ist es nicht von Bedeutung, aus welchem Rechtsgrund die Forderung entstanden ist. Darin besteht allgemeine Übereinstimmung. Streitig ist hier in der Hauptsache nur, ob die Stundung lediglich als selbständiger Rechtsakt gemeint sei. Koffka nimmt an, „dass die Geldforderung, deren Stundung in Frage steht, schon vor der Stundung entstanden sein muss, und dass nicht etwa auch in allen denjenigen

Rechtsgeschäften Stundungen von Geldforderugen gefunden werden können, in welchen dem einen Kontrahenten das auf Grund des Rechtsgeschäftes selbst geschuldete Geld kreditiert wird".[1] Auch Henle fasst Stundung im Sinne des § 302 a nur als „Prolongation" auf.[2] Die gegenteilige Ansicht vertreten Kronecker,[3] Kahn[4] und Isopescul-Grecul,[5] nach denen auch jeder Kreditkauf hierher gehören würde. Das Moment der Kreditgewährung scheint für diese Ansicht den Ausschlag gegeben zu haben, um nicht eine grosse Gruppe von Kreditgeschäften dem Sachwucher des § 302 e zuweisen zu müssen. Die Entscheidung in dieser Meinungsverschiedenheit kann m. E. nicht zweifelhaft sein, wenn man die Erwägung anstellt, dass doch, wenn die letztere Auffassung richtig wäre, der wirtschaftliche Zweck des Kreditkaufes und der der einfachen Stundung einer Geldforderung einander gleich sein müssten, um danach die anderen zweiseitigen Rechtsgeschäfte bestimmen zu können, welche demselben wirtschaftlichen Zwecke dienen. Das ist jedoch offenbar nicht der Fall; denn beim Kauf auf Borg soll das Nutzvermögen des Käufers um den Kaufgegenstand vermehrt, bei der Stundung aber eine Verminderung desselben um eine Geldsumme hintangehalten werden; juristisch erscheint freilich im ersteren Fall die Kaufsumme kreditiert, das entscheidende aber ist das andere, die Befriedigung des wirtschaftlichen Bedürfnisses. Auch der ganze Sinn des § 302 a schliesst die Erfassung des Kreditkaufes durch denselben aus; denn er richtet sich, wie aus allem bisher Gesagten hervorgeht, nur gegen den Wucher bei jenen Geschäften, bei welchen der Schuldner, ohne aus seinem Nutzvermögen etwas verausgaben zu müssen, in den Besitz einer Geldsumme gesetzt oder der Rückzahlung einer geschuldeten Geldsumme überhoben werden soll — bei

---

1 S. 31.
2 S. 118.
3 Gruchots Beiträge zur Erl. d. deutschen Rechts, 38. Jahrg., S. 777.
4 S. 29/30.
5 S. 252.

diesen Geschäften wird also immer ein Geldbedürfnis befriedigt —, nicht aber gegen den Wucher bei der Gewährung von Warenkredit. Wir kommen also auf die Forderung Koffkas zurück, dass die zu stundende Geldforderung vor der Stundung entstanden sein muss. Übrigens ist in den Motiven zur Wuchernovelle dieser Auffassung deutlich Ausdruck gegeben, wenn es von den unter § 302 a fallenden Rechtsgeschäften heisst: „Neben Fällen dieser Art kommen aber zahlreiche andere vor, in denen der Zweck, Geld oder weitere Stundung unter Ausbedingung wucherischer Vorteile zu gewähren, auf nur mittelbarem Wege erreicht wird".[6]

Der gleiche wirtschaftliche Zweck wie bei der Stundung kann auch erreicht werden, wenn der Schuldner in Anrechnung auf die zu stundende Geldforderung eine ihm gegen einen Dritten zustehende auf den Gläubiger überträgt: indem er so der Rückzahlung überhoben ist, bleibt sein Nutzvermögen gleichwohl unvermindert. Der Einwand, dass hierbei von einer Stundung keine Rede mehr sein könne, da es Voraussetzung beim Stundungswucher sei, dass die Geldforderung in Wirklichkeit als eine später zu bezahlende bestehen bleibe,[7] ist nicht stichhaltig, da das Gesetz nur den gleichen wirtschaftlichen Zweck wie bei der Stundung verlangt, das Bestehenbleiben der Forderung aber m. E. hiezu ebensowenig gehört wie beim Darlehen die Verpflichtung zur Rückzahlung. Wer zudem beim Forderungskauf den gleichen wirtschaftlichen Zweck annimmt wie beim Darlehen, muss auch die gegenwärtige Konsequenz ziehen. Wir sehen also dass der Zessionswucher, vorausgesetzt, dass die Abtretung der Forderung das Grundgeschäft bildet, stets aus § 302 a zu strafen ist.

Dagegen müssen Rechtsgeschäfte, bei welchen die Geldforderung durch Hingabe von Mobilien, unter Anrechnung weit

---

[6] Motive, S. 6.

[7] Siehe Meisner in: Die strafrechtl. Nebengesetze d. Deutschen Reiches, I. Suppl. S. 1150.

unter ihrem Wert, seitens des Schuldners getilgt wird, unter § 302 e eingereiht werden, weil hier der wirtschaftliche Zweck ein anderer ist als bei der Stundung — der Schuldner wird zwar auch der Rückzahlung ledig, hat aber sein Nutzvermögen vermindert. Wieder anders ist z. B. zu entscheiden, wenn nur ein Teil der Forderung gestundet, der andere aber getilgt wird durch Darangabe von Mobilien des Schuldners unter unverhältnismässig geringer Anrechnung des Wertes. Hier liegen zwei Geschäfte vor: die Stundung der Geldforderung als Wuchergrundgeschäft, und als Nebengeschäft ein Kauf, dessen wucherische Bedingungen als die mit Bezug auf die Stundung versprochenen oder gewährten Vermögensvorteile erscheinen.

In der Literatur hat man fast durchgehends in diesem Kapitel den doch bei dem Darlehen betonten Grundsatz unbeachtet gelassen, dass auch bei der Feststellung des wirtschaftlichen Zweckes der Stundung und der stundungsähnlichen Rechtsgeschäfte das Vorhandensein der juristischen Elemente keine massgebende Rolle spielen darf, sondern dass es hauptsächlich darauf ankommt, die wirtschaftliche Wirkung zu erkennen und in anderen juristischen Konstruktionen wiederzufinden.

Nach Koffka ist wirtschaftlicher Zweck der Stundung die Befriedigung eines augenblicklichen Geldbedürfnisses durch Gewährung von Kredit unter Belassung von Geld,[8] nach Fuld besteht er in der dem Schuldner gewährten Befugnis, seine fällige Schuld in einem späteren Zeitpunkt begleichen zu dürfen;[9] es ist nach diesen Auslegungen nicht zu verwundern, dass vielfach die Ansicht zur Geltung gelangte, ein zweiseitiges Rechtsgeschäft, das demselben wirtschaftlichen Zwecke wie die Stundung diene, existiere überhaupt nicht.

Nur Frank erblickt den wirtschaftlichen Zweck der Stundung einer Geldforderung darin, dass der Schuldner für eine gewisse Zeit der Notwendigkeit überhoben wird, sich bares Geld von

---

[8] S. 33.
[9] S. 20.

dritter Seite zu beschaffen,[10] und geht damit ebenso zu weit wie beim Darlehen, so dass er z. B. Rechtsgeschäfte hierher rechnet, bei welchen der um Stundung nachsuchende Schuldner seine Geldschuld durch Verkauf von Mobiliarstücken an den Gläubiger tilgt und sich so vor der zwangsweisen Beitreibung derselben bewahrt.

Im übrigen ist gerade dieser Teil unserer Frage in der Literatur weniger beachtet und spärlicher mit Erörterungen bedacht.

---

[10] a. a. O., S. 423.

§ 5.

Der Begriff des Rechtsgeschäftes in § 302 a und e St.G.B.

I. § 302 a.

Aus den bisherigen Ausführungen mag noch einmal hervorgehoben werden, was das Gemeinsame ist, das die nach meiner Auffassung unter § 302 a fallenden Rechtsgeschäfte verbindet. Im Text des Gesetzes ist der wirtschaftliche Zweck des Darlehens und der Stundung von Geldforderungen als dieses Gemeinsame bezeichnet. Dieser aber ist darin zu erblicken, dass das Nutzvermögen der Kontrahenten entweder der Grösse nach sich verändert, und zwar um den Betrag einer Geldsumme, oder das eine solche Veränderung der Grösse nach, wie sie auf Grund einer Geldforderung eintreten müsste, unterbleibt; oder vom Standpunkt nur des einen Kontrahenten aus gesehen: dass das Nutzvermögen des Schuldners entweder um eine Geldsumme vermehrt oder dass es trotz einer zu stundenden Geldschuld nicht vermindert wird. Eine dieser beiden Wirkungen muss ein Rechtsgeschäft notwendig aufweisen, wenn durch dasselbe der Tatbestand des § 302 a hergestellt sein soll, abgesehen natürlich von den übrigen Tatbestandsmerkmalen des Wucherdeliktes.

Nach dem Vorausgegangenen kann nun auch der auf die kürzeste Form gebrachte Ausdruck des Gemeinsamen in den Rechtsgeschäften des § 302 a keinem Missverständnis begegnen: Die Befriedigung eines Geldbedürfnisses

ohne Verminderung des Nutzvermögens des Geldbedürftigen.

Nicht am wenigsten ist dabei Gewicht auf die Bedeutung zu legen, welche dem Begriff Nutzvermögen zukommt; es ist darunter, um es zu wiederholen, der Bestand jener Güter zu verstehen, welche in eigener Wirtschaftsführung genutzt, verbraucht oder veräussert werden können, also nur Barbestände, Waren, Grundstücke usw., nicht aber Forderungen, deren Wert in dritten Händen steht. Wenn ferner dabei von einer Vermögensveränderung der Grösse nach, von einer Vermehrung oder Verminderung des Nutzvermögens die Rede ist, so ist damit nicht jene Veränderung gemeint, welche sich in den Gesamtvermögen ergibt nach Abwägung der beiderseitigen Leistungen als Gewinn bezw. Verlust — diese Frage ist von Wichtigkeit, wenn es sich daraum handelt, festzustellen, ob eine Vermögensbeschädigung vorliegt und die gewährten Vermögensvorteile als wucherisch zu erachten sind, gehört jedoch nicht in den Bereich der gegenwärtigen Untersuchung —, sondern nur jene Verschiebung in den bezeichneten Güterbeständen, welche durch den Vertragsabschluss herbeigeführt wird ohne Rücksicht darauf, ob die beiderseitigen Leistungen wirklich äquivalent sind, lediglich in Betracht des Charakters der Leistungsgegenstände als Barleistungen oder Forderungen, sodass in diesem Sinne z. B. die dem Verkäufer ausgezahlte Kaufsumme und die Güter der verkauften Erbschaft sich in dessen Nutzvermögen fiktiv ausgleichen.

Der Kreis der Rechtsgeschäfte des § 302 a umfasst alle, bei welchen die Deckung eines Geldbedürfnisses (bezw. der vorläufige oder endgültige Erlass der Rückzahlung einer Geldsumme) nicht auf der Basis von Barbeständen erfolgt. Werden solche jedoch sofort als Aequivalent gegengeleistet, oder, obwohl eine Übergabe Zug um Zug nicht bewirkt wird, so doch mit dem Vertragsabschluss dem Interesse des Geldgebers dienstbar gemacht, so muss § 302 a angewendet werden.

Noch ist ein Einwand zu beachten, der auf den ersten Blick unsere Ergebnisse in Frage zu stellen scheint. Das Gesetz hat

für die Bemessung der Verhältnismässigkeit der gewährten oder versprochenen Vermögensvorteile in § 302 a und e verschiedene Massstäbe aufgestellt: in § 302 a die Überschreitung des üblichen Zinsfusses, in § 302 e die Überschreitung des Wertes der Leistung. Lässt sich nicht daraus der Schluss ziehen, dass zu § 302 a nur solche Rechtsgeschäfte gehören, bei welchen diese Vermögensvorteile sich als in Prozenten der hingegebenen Geldsumme ausgedrückte Vergütungen darstellen, also die Kreditierung einer Geldsumme, die Verpflichtung zu einer zukünftigen Leistung vorliegt, da bei anderen Geschäften der Massstab des üblichen Zinsfusses überhaupt nicht gefunden werden könnte? Dass Zug um Zug-Geschäfte wie der Forderungskauf und ähnliche deshalb aus dem Rahmen des § 302 a herausfielen, der nur den Zinswucher im engsten Sinne umfasse? Oder wie wolle man sich bei diesen letzteren Rechtsgeschäften die Berechnung des Zinsfusses vorstellen?

Vor allem ist zu sagen, dass diese Erwägungen sekundärer Natur sind; primär handelt es sich um die Auslegung des Zusatzes der Novelle; die Gesetzgebung kennt manche Fälle, in denen bei einer Neuredaktion widersprechende Normen stehen blieben. Doch es ist gar nicht an dem. Die Gesetzesredaktoren liessen den Massstab des üblichen Zinsfusses in § 302 a unverändert, obwohl sie Zug um Zug-Geschäfte wie den Forderungskauf und ähnliche bei der neugeschaffenen Kategorie von Rechtsgeschäften im Auge hatten, wie die in der Begründung angegebenen Beispiele ausdrücklich bekunden; denn in allen diesen Fällen ist die Berechnung des Zinsfusses aus den Vermögensvorteilen möglich, da es ja dazu genügt, dass der Geldgeber die Gegenleistung, wenn auch aus dritter Hand, erst in der Zukunft erhält. Selbst wenn es sich um fällige Forderungen handelt, trifft dies zu; denn diese sind naturgemäss erst nach einiger Zeit realisierbar, sonst würde wucherische Hilfe nicht in Anspruch genommen. Auch nach unserer Auffassung gehören zu der neugeschaffenen Kategorie der darlehensähnlichen Rechtsgeschäfte nur solche Zug um Zug-Geschäfte, bei welchen als

Gegenleistung Kreditansprüche übertragen werden. Unsere Auffassung schliesst also die Verwendung des Massstabes des üblichen Zinsfusses nicht aus.

Der Versuch, für den erkannten Begriff des Rechtsgeschäftes in § 302 a einen knappen terminus technicus zu finden, erscheint ohne Aussicht auf ein befriedigendes Ergebnis, da eine künstlich geschraubte Bezeichnung der Verständlichkeit entbehren, eine einfachere und gangbare aber nicht alle Fälle erfassen und klar erkennbar machen würde, welche nach den obigen Ausführungen hereinbezogen werden müssen. Nützlicher erscheint es dagegen, unseren Begriff vergleichend an anderen Gruppen von Rechtsgeschäften zu messen und den Unterschied anzugeben, den er diesen gegenüber aufweist.

Vor allem deckt er sich nicht mit dem Begriff Kreditgeschäft, so dass die Bezeichnung des Wucherdeliktes nach § 302 a als Kreditwucher bedenklich erscheint. Denn er ist zunächst enger, da alle jene Rechtsgeschäfte wegfallen, bei welchen etwas anderes als Geld unter Gewährung von Kredit hingegeben wird; unbedingt umfasst er nur die notwendigen Kreditgeschäfte, so weit sie Geldkreditgeschäfte sind, d. h. jene, zu deren Begriff die Übereignung einer Geldsumme gegen das Versprechen der künftigen Rückzahlung oder Gegenleistung gehört, nämlich Darlehen und depositum irregulare, dessen Gegenstand eine Geldsumme ist, während die gewillkürten,[1] d. h. jene, die eine Kreditgewährung zwar nicht enthalten müssen, aber enthalten können, auch bei Vorliegen dieser Möglichkeit nur dann dem Begriff des Rechtsgeschäftes in § 302 a entsprechen, wenn das Nutzvermögen des Geldempfängers wirklich um die Geldsumme vermehrt wird. Dass bei dem Pränumerationskauf das Gegenteil der Fall sein kann, wurde oben an dem Beispiele des Verkaufes der Früchte auf dem Halm gezeigt, wo sich im Nutzvermögen des Verkäufers der

[1] Diese Bezeichnungen nach Oertmann im Handw. d. Staatsw. V, 394.

vorausbezahlte Kaufpreis und die Ergreifung des Fruchtstandes von der Herrschaft des Käufers fiktiv ausgleichen.

Man kann aber auch nicht sagen, dass es sich bei dem Begriff des Rechtsgeschäftes in § 302 a nur um die Geldkreditgeschäfte handle,[2] wenn diese auch die grosse Masse der dazu gehörigen Rechtsgeschäfte ausmachen. Denn der Begriff ist andererseits weiter als der des Kreditgeschäftes, da er auch Zug um Zug-Geschäfte umfasst, nämlich den Forderungskauf, die Übertragung einer dem Schuldner gegen einen Dritten zustehenden Forderung auf den Gläubiger mit Anrechnung auf die zu stundende Geldforderung, und ähnliche Geschäfte, bei welchen als Gegenleistung Zug um Zug die Abtretung von Kreditansprüchen erfolgt, deren Wert in dritten Händen steht. Stets ausgeschlossen bleibt der Kreditkauf, sofern nicht der Fall vorliegt, dass die übergebenen Sachen, Güter, Waren an Darlehens statt geleistet worden sind, und infolgedessen nicht eigentlich von einem Kreditkauf mehr die Rede sein kann.

Hier möge als zusammenfassende Übersicht über die Rechtsgeschäfte des § 302 a folgendes Schema nach Leistungen und Gegenleistungen aufgestellt werden:

auf der einen Seite:

Hingabe einer Geldsumme;

Hingabe von Sachen usw. an Darlehensstatt;

vorläufiger oder endgültiger Erlass der Rückzahlung einer Geldschuld;

auf der anderen Seite:

Gewährung eines Kreditanspruches gegen den Schuldner selbst;

Abtretung eines Kreditanspruches gegen einen Dritten;

Versprechen einer zukünftigen Leistung, deren Gegenstand nicht bereits zur Zeit der Vorauszahlung der Geldsumme in dem Nutzvermögen des Schuldners konkretisiert existent war und von der Herrschaft des Gläubigers wirtschaftlich ergriffen wurde.

---

[2] Siehe Koffka, S. 30.

II. § 302 e.

Der Kreis der Rechtsgeschäfte des § 302 e ist im Wortlaut des Gesetzes rein negativ bestimmt, denn er umfasst danach alle Rechtsgeschäfte „anderer als der im § 302 a bezeichneten Art".

In der Begründung des Gesetzes heisst es:[3] § 302 e bedeutet „die Erstreckung des Wucherbegriffes auf Rechtsgeschäfte jeglicher Art". Dies gilt natürlich nur von zweiseitigen und entgeltlichen, was in der Natur der Sache liegt.

Die grosse Masse der Rechtsgeschäfte des § 302 e möge nun wenigstens einigermassen gegliedert werden durch Hervorhebung grösserer Gruppen und Angabe der einzelnen häufiger vorkommenden.

Die Kreditgeschäfte, welche hieher gehören und in den Ausführungen zu § 302 a schon an gelegener Stelle besprochen wurden, mögen hier noch einmal zusammengestellt werden: das sog. uneigentliche Darlehen, die Stundung von anderen als Geldforderungen, Pränumerationskäufe nach Massgabe der oben gegebenen Ausführungen, ferner der Kreditkauf — hier sind hervorzuheben die Abzahlungsgeschäfte.

Die Vermittlung von Darlehen wurde unter § 3 nicht erwähnt, weil sie nicht als solche zu § 302 a gehört. Der Vermittler kann aber wegen eines Wuchervergehens nach § 302 a bestraft werden, wenn er in Hinsicht auf ein Einverständnis mit dem Geldgeber als Mittäter, Anstifter oder Gehilfe erscheint. Eine grosse Anzahl von solchen Fällen wird wohl so gelagert sein. Das Kommissionsgeschäft als solches fällt jedoch immer unter § 302 e.[4]

Ohne Ausnahme umfasst § 302 e alle Arten von Bargeschäften, d. h. alle Rechtsgeschäfte, bei welchen Leistung und Gegenleistung Zug um Zug in bar gegeben werden, also alle derartigen Kauf- und Tauschgeschäfte.

---

[3] S. 7 unten.
[4] S. u. a. Meisner, S. 1154/55 und 1161.

Das Wuchervergehen nach § 302 e kann ferner verbunden sein mit Miet-, Pacht-, Dienst-, Werk- und Arbeitsverträgen.[5]

In Bezug auf die letzteren kann eine auffallende Tatsache nicht unbemerkt bleiben. Bei der Beratung der Wuchernovelle im Reichstag wurde der Antrag gestellt, den Arbeitsvertrag durch Einschiebung einer Spezialisierung dem § 302 a zuzuweisen. Er spielte deshalb[6] in der Diskussion eine grössere Rolle als manche andere Rechtsgeschäfte, jedenfalls eine grössere als seitdem in der Praxis; denn diese hat, wie Schmidt bemerkt,[7] „den § 302 e auf einen ausbeuterischen Arbeitgeber, der gewohnheits- oder gewerbsmässig Arbeiter gegen Hungerlöhne beschäftigt, gemeinhin nicht angewendet; obergerichtliche Entscheidungen solchen Inhaltes sind nicht bekannt".

Weiter erstreckt sich § 302 e auf die wucherische Ausbeutug beim Trödel-, Lieferungs-, Gesellschaftsvertrag, beim Terminhandel, bei Versteigerungen, Submissionen usw. Es ist nicht möglich, eine vollständige Aufzählung aller Rechtsgeschäfte zu bieten, die eventuell hier in Betracht kommen. Bei der planmässigen Aussaugung in einem bestimmten Geschäftskreis spricht man von besonderen Wucherformen, so je nach dem Objekt der bevorzugten Rechtsgeschäfte von Warenwucher, wenn die Not oder Unerfahrenheit meist auch vom Wucherer abhängiger Personen ausgenützt wird zur Übervorteilung beim Einkauf ihrer gewerblichen oder landwirtschaftlichen Produkte, zur Aufnötigung überflüssiger oder zum Verkauf minderwertiger Waren an dieselben zu unverhältnismässig hohen Preisen; von Miet- oder Wohnungs-, Land- oder Grundstückswucher, Güterschlächterei, von Viehwucher, der als Ausbeutung bei Viehleihe, Viehkauf oder Einstellgeschäft auftritt.

---

[5] Allenfalls Bestrafung aus § 302 a, sofern nämlich Zins, Lohn-Vergütung vorausbezahlt werden und die oben erwähnten Umstände gegeben sind (S. 31). Diese Fälle spielen jedoch praktisch keine Rolle.

[6] S. Verhandlungen des Reichst., Stenogr. Ber., II. Session 1892/93, 3. Bd., S, 1844 A; s. auch RGZ. 43, 121.

[7] S. 260.

Diese Aufzählung liesse sich noch beträchtlich erweitern, doch genügt sie, um den Umfang des in § 302 e begriffenen Kreises von Rechtsgeschäften und deren Verschiedenartigkeit ersichtlich zu machen, deren gemeinsame Eigenschaft eben nur in dem Umstand erblickt werden kann, dass die Art der Rechtsgeschäfte des § 302 a nicht vorliegt. Es ist in der Tat eine vergebliche Mühe, ihnen den Stempel einer durch ein positives, in der Art der Geschäfte liegendes Merkmal bestimmten und zusammengefassten Gruppe von Rechtsgeschäften aufprägen zu wollen. Keiner der in dieser Hinsicht unternommenen Versuche kann als gelungen betrachtet werden.

So hat man den Begriff des Rechtsgeschäftes in § 302 e mit dem Ausdruck Bargeschäft zu erfassen geglaubt, in Hervorhebung des Gegensatzes zu den Kreditgeschäften des § 302 a, und das Vergehen nach § 302 e als Barwucher bezeichnet. Dass das unrichtig ist und seinem Umfang nicht entspricht, geht aus der Zugehörigkeit der oben erwähnten Kreditgeschäfte hervor; andererseits spricht dafür, dass die einzubeziehenden Rechtsgeschäfte in ihrer grossen Mehrzahl Bargeschäfte sind. Trotzdem darf jener Bestandteil nicht übersehen werden, wenn es sich darum handelt, den Begriff zu charakterisieren in seiner ganzen Ausdehnung; von diesem Standpunkt aus muss die Bezeichnung Barwucher als nicht erschöpfend und irreführend angesehen werden, wenn sie auch von allen gebrauchten vielleicht noch die praktikabelste ist.

Der Ausdruck Sachwucher hat für sich, dass er von Anfang an in der Literatur wie in der Diskussion vor allen anderen in Gebrauch stand, so dass man sich allenthalben mit demselben vertraut gemacht hat, ohne ihm zugleich erschöpfende Genauigkeit zuzuerkennen. Für unseren Begriff sagt er nur, dass es sich bei den fraglichen Geschäften um Bewucherung bei Beschaffung von Sachen im Gegensatz zur Ausbeutung bei Beschaffung von Geld oder Kredit handelt; er trifft somit wiederum jene Geschäfte nicht, welche der Befriedigung wieder anderer wirtschaftlicher Bedürfnisse dienen. So ist er, wie Koffka sagt,

für das weite Gebiet des Dienstvertrages absolut unpassend gewählt.[8] Gleichwohl wird er infolge der allgemeinen Einbürgerung für das Delikt des § 302 e vorwiegend gebraucht werden, solange dasselbe besteht.

Ein sehr annehmbarer Vorschlag ging von Koffka aus: das Delikt des § 302 e, nach dem Vorgang der handelsrechtlichen Scheidung der Handelsgeschäfte in absolute und relative, den relativen Wucher zu nennen;[9] da er aber auf dem Erfordernis der Gewerbs- oder Gewohnheitsmässigkeit beruht, also auf einer Bedingung der Strafbarkeit, welche ausserhalb der Art der Rechtsgeschäfte liegt, kommt er für den hier verfolgten Zweck nicht in Betracht.

Dies gilt auch für die Bezeichnung „Geschäftswucher",[10] die wohl den gleichen Ausgangspunkt hat; diese lässt zudem die irrtümliche Auffassung zu, als ob der aus § 302 a strafbare Wucher nicht auch meist geschäftsmässig betrieben würde.

Gehen wir bei den Rechtsgeschäften des § 302 e in gleicher Weise wie bei § 302 a vom wirtschaftlichen Zweck als ihrem gemeinsamen Merkmal aus, so lässt sich sagen: sie dienen entweder der Befriedigung eines Geldbedürfnisses auf der Basis von Barbeständen. oder der Befriedigung anderer wirtschaftlicher Bedürfnisse.

III. Innere Berechtigung der Erweiterung des Tatbestandes des § 302 a.

Das Ergebnis der obigen Ausführungen ist im Kern, dass durch die neugeschaffene Kategorie der darlehensähnlichen Rechtsgeschäfte in eine Reihe mit dem Darlehen und der Stundung von Geldforderungen Geschäfte wie der Forderungskauf

---

[8] S. 91; s. auch Herm. Seuffert a. a. O. S. 570, Binding S. 460.
[9] a. a. O., S. 91.
[10] S. u. a. Meisner, S. 1160.

und ähnliche gestellt wurden, welche den Charakter von Zug um Zug-Geschäften tragen. Hier setzt nun die Kritik ein und sagt, „es sei nicht abzusehen, warum nicht ebenso wie der wucherische Abkauf von Forderungen, Hypotheken usw. jeder andere wucherische Kauf ebenfalls bei einfacher Begehung bestraft werden soll".[11] Im Gegensatz dazu lässt sich m. E. der Entwickelungsgang der Gesetzgebung folgendermassen verstehen: In den beiden Grundwuchergeschäften des Gesetzes vom 24. Mai 1880 waren zwei Momente enthalten: die Befriedigung eines Geldbedürfnisses durch Gewährung von Kredit. Bei der Abgrenzung des Wucherbestandes der Novelle von 1893 nun legte man wohl der Scheidung der Rechtsgeschäfte in der Hauptsache den Gegensatz des Geldbedürfnisses zu anderen wirtschaftlichen Bedürfnissen zu Grunde, aber nicht so nackt, wie dies das Reichsgericht und darnach Schmidt annehmen,[12] sondern man ersetzte für die Gruppe des § 302 a das frühere zweite Moment der Kreditgewährung durch ein anderes, so dass das Gemeinsame dieser Gruppe war: die Befriedigung eines Geldbedürfnisses ohne Verminderung des Nutzvermögens des Geldbedürftigen. Dabei ging man von der gesunden Empfindung aus, dass der Mangel an Barmitteln eine erhöhte Schutzbedürftigkeit des Geldbedürftigen begründe. Wer keine Barbestände, sondern nur Forderungen in Händen hat, ist bei dringender Notlage in ähnlicher Weise, wenn auch nicht in gleich hohem Masse, der Ausbeutung des Wucherers ausgesetzt wie derjenige, der auf die Kreditgewährung angewiesen ist; den Betrag der Forderung kann er eben in solchen Fällen nicht zu Markte tragen, weil er gegenwärtig Geld braucht. Jedenfalls muss er mehr geschützt werden wie derjenige, der Mobilien veräussern kann, um sich Geld zu verschaffen.

Eine Erweiterung der Rechtsgeschäfte des § 302 a war auf alle Fälle nur in der gewählten Richtung möglich, wenn man die Unterscheidung von Geld- und anderen wirtschaftlichen Be-

---

11 Schmidt, S. 253.

12 a. a. O.

dürfnissen bei Abgrenzung der beiden Gruppen von Rechtsgeschäften nicht aufgeben wollte. Diese hat aber vor allem einen Fehler im Gefolge, nämlich die Verweisung derjenigen Kreditgeschäfte, welche nicht der Geldbeschaffung, sondern anderen wirtschaftlichen Bedürfnissen dienen, unter § 302 e; so kommt es, dass Fälle der schlimmsten Art, „welche gerade die ruinösesten Typen des Wuchers auf dem Lande darstellen, fort und fort nur bei gewohnheitsmässiger Begehung strafbar werden", und man muss Schmidt [13] zustimmen, wenn er hauptsächlich aus diesem Grunde die sachliche Unbrauchbarkeit jener Unterscheidung ableitet. Verwunderlich ist es, dass besonders dieser deutliche Hinweis im „Vorentwurf zu einem Deutschen Strafgesetzbuch" nicht berücksichtigt wurde, der das geltende Wucherstrafrecht fast unverändert übernommen hat; in der neuen Fassung des Strafgesetzbuches sollte doch der angegebene Mangel beseitigt werden.

Es wäre aber fraglich, ob es angezeigt wäre, der Abgrenzung der Rechtsgeschäfte an Stelle der Unterscheidung von Geld, bezw. anderen wirtschaftlichen Bedürfnissen den Gegensatz von Kredit- und Bargeschäften zu Grunde zu legen, wie Schmidt vorschlägt, da er zu den Bargeschäften natürlich auch den Forderungskauf und verwandte Geschäfte rechnet,[14] unter der weiteren Aufstellung, dass die wucherische Ausbeutung bei Bargeschäften wegen der im Vergleich zum Kreditwucher geringeren sozialen und ökonomischen Gefährlichkeit straflos zu lassen sei.[15] Unter diesen Verhältnissen würde die Gleichstellung des Forderungskaufes und ähnlicher Verträge mit anderen einfachen Barkäufen erst recht bedenklich sein; das geltende Recht weist also diesem Vorschlag gegenüber den Vorteil auf, dass solche Fälle schon bei einfacher Begehung unter Strafdrohung stehen.

Es geht jedoch über die hier gestellte Aufgabe hinaus, diesen

---

[13] S. 253.
[14] S. 253, 262.
[15] S. 262.

wie andere de lege ferenda gemachte Vorschläge[16] auf ihre Zweckmässigkeit zu prüfen. De lege lata glaube ich gezeigt zu haben, dass für die ganze Ausdehnung, welche nach der dargelegten Auffassung dem Begriff des Rechtsgeschäftes in § 302 a zukommt, sich dessen Ausnahmestellung bezüglich der erleichterten Strafverfolgung aus inneren Gründen rechtfertigen lässt.

---

[16] S. auch Isopescul-Grecul, S. 248.